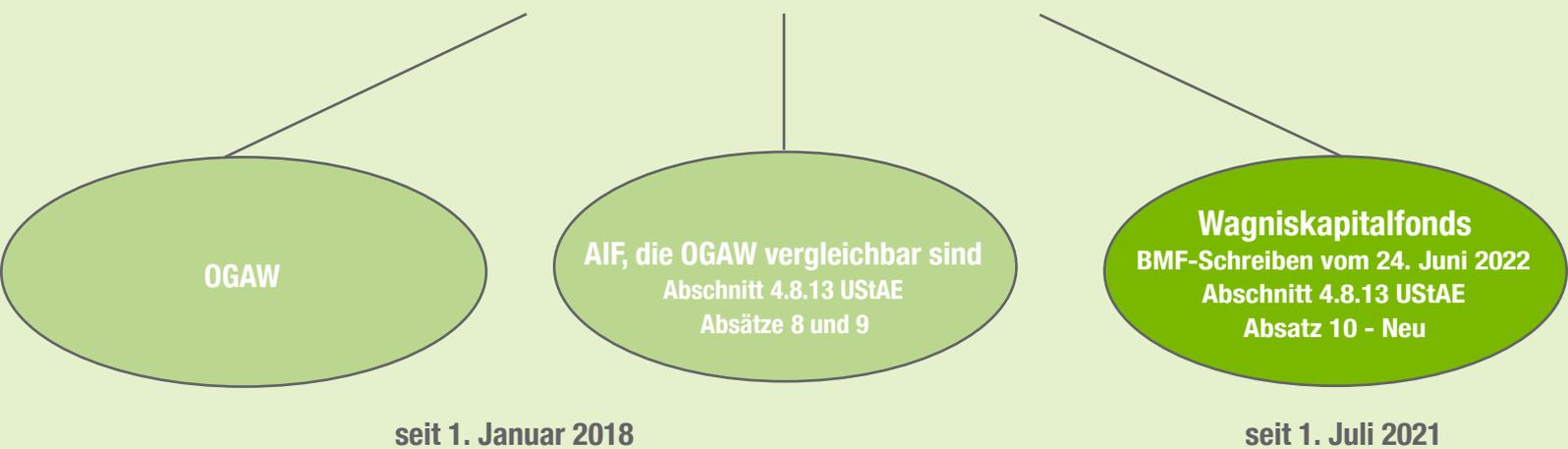


Umsatzsteuerfreie Verwaltung von Wagniskapitalfonds

20. Juli 2022

Bereits mit unserem **beleuchtet** vom 15. Dezember 2020 hatten wir über das Fondsstandortgesetz berichtet, dessen Zielsetzung es war, den Fondsstandort Deutschland durch eine Reihe steuerlicher Maßnahmen attraktiver zu gestalten. Eine dieser Maßnahmen war die Ausweitung der Tatbestände der umsatzsteuerfreien Verwaltung nach § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG auf Wagniskapitalfonds. Diese Maßnahme ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten, ohne dass allerdings eine Begriffsdefinition von Wagniskapitalfonds vorhanden war. Dies hat die Finanzverwaltung nunmehr fast ein Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit einem BMF-Schreiben nachgeholt. Für die Begriffsdefinition wird dabei grundsätzlich auf Risikokapitalfonds im Sinne der EU Venture Capital Funds (EuVECA)-Verordnung abgestellt. Ferner werden weitere Voraussetzungen genannt, um in den Genuss der Vergünstigung einer umsatzsteuerfreien Verwaltung zu kommen.

Umsatzsteuerfreie Verwaltung von Investmentvermögen nach § 4 Nummer 8 Buchstabe h



Was sind Wagniskapitalfonds im Sinne des § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG?

Zu den Wagniskapitalfonds zählen nach den Ausführungen im BMF-Schreiben Risikokapitalfonds nach der EuVECA-Verordnung (EU-Verordnung Nummer 345/2013 (zuletzt geändert in 2019)). Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Qualifikation als AIF im Sinne des **§ 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch**
- Investition (direkt oder indirekt) von mehr als 50 % der Kapitalzusagen (eingebracht bzw. zugesagt) in Wachstumsunternehmen (festgelegt in den Anlagebedingungen)
- 50 % - Grenze muss zum Zeitpunkt der erstmaligen Kapitalmaßnahme des Kapitalfonds im Wachstumsunternehmen erfüllt sein
- Fondsrendite zielt auf Exit-Gewinn ab



Wagniskapitalfonds, deren Verwaltung umsatzsteuerfrei ist, müssen ferner den gleichen Wettbewerbsbedingungen wie OGAW unterliegen und einer besonderen staatlichen Aufsicht unterstehen oder als sogenannte „qualifizierte Risikokapitalfonds“ nach der EuVECA-Verordnung registriert sein.

Voraussetzungen für Wachstumsunternehmen nach BMF

Das BMF legt ferner in seinem Schreiben fest, wann Zielunternehmen als Wachstumsunternehmen qualifizieren. Nur bei direkten oder indirekten Investitionen in solche Zielunternehmen liegt ein Wagniskapitalfonds vor, dessen Verwaltung umsatzsteuerfrei ist. Die folgenden vier Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Zielunternehmen ist zum Zeitpunkt der Erstfinanzierung durch den Wagniskapitalfonds nicht älter als 12 Jahre

- Mitarbeiteranzahl des Zielunternehmens ist zum Zeitpunkt der Erstfinanzierung durch den Wagniskapitalfonds kleiner als 500 und es ist nicht für den Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen; alternativ handelt es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne von Abschnitt 4 Absatz 1 Nummer 13 Richtlinie 2014/65/EU
- Der Sitz des Zielunternehmens liegt innerhalb der EU oder im Drittland, wenn das Drittland nicht auf der Liste nicht-kooperativer Länder steht und der Verwalter des Fonds

sichergestellt, dass die Standards des Informationsaustausches nach Artikel 26 OECD-Musterabkommen eingehalten werden bzw. ein wirksamer Informationsaustausch gewährleistet ist.

- Zielunternehmen ist fortlaufend wirtschaftlich (mit Gewinnerzielungsabsicht) aktiv

Die Einhaltung der vorgenannten Voraussetzungen muss gegenüber den Finanzbehörden nachgewiesen werden. Das BMF sieht für diesen Nachweis eine Regelung der Voraussetzungen in den vertraglichen Anlagebedingungen vor.

Übergangsregelung und Ausblick

Da eine Definition von Wagniskapitalfonds, deren Verwaltung nach der Änderung des § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG bereits seit dem 1. Juli 2021 umsatzsteuerfrei ist, fast ein Jahr lang fehlte, gewährt das BMF in seinem Schreiben eine entsprechende Übergangsregelung für Umsätze, die nach dem 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022, getätigt wurden. Wurden diese als steuerpflichtig behandelt, wird dies weiterhin - auch für Zwecke der Bestimmung der Vorsteuerquote des Leistenden für diesen Zeitraum – akzeptiert, sofern Leistender und Leistungsempfänger sich über diese Behandlung einig sind.



Dokumente zu diesem beleuchtet:

- [beleuchtet vom 15. Dezember 2020](#)
- [BMF-Schreiben vom 24. Juni 2022](#)
- [EU Verordnung vom 17. April 2013](#)
- [EU Verordnung vom 25. Oktober 2017](#)
- [EU Verordnung vom 20. Juni 2019](#)

Podcast zu diesem beleuchtet:





Mit der Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung von Wagniskapitalfonds ab dem 1. Juli 2021 hat Deutschland einen weiteren Schritt in Richtung Erhöhung der Attraktivität des Fondsstandortes getan, dessen Anwendungsbereich durch das BMF-Schreiben vom 24. Juni 2022 nunmehr klarer zu fassen ist. Es bleibt abzuwarten, ob die am 29. Juni 2022 von Finanzminister Christian Lindner und Justizminister Marco Buschmann angekündigten weiteren Maßnahmen zur Modernisierung des Kapitalmarktes zukünftig einen noch weiteren Rahmen für die Anwendungsfälle der umsatzsteuerfreien Verwaltung nach § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG bringen und es zukünftig – wie heute bereits an anderen europäischen Fondsstandorten – eine umsatzsteuerfreie Verwaltung von AIF (ohne weitere Einschränkungen) geben wird.

 **bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Friederike Schmidt
Partner . Steuerberaterin

Tel. +49 211 946847-60
friederike.schmidt@bepartners.pro



Johannes Recker
Steuerberater

Tel. +49 211 946847-55
johannes.recker@bepartners.pro



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.